

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Text der StPO L3 vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013)

mit den Angaben des [Anhangs 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach](#)

Evangelische Religion

im Studiengang Lehramt an Gymnasien in diesem Dokument zusammengefügt und um die [Beschreibungen aus Modulimporten](#) sowie um die **1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen vom 4. Juli 2016** ergänzt.

Die Anlage G: Praktikumsordnung, die Anlage 1: weitere Zugangsvoraussetzungen und Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse sowie weitere Anlagen der StPO L3 wurden für die Lesefassung herausgenommen bzw. auf studienrelevante Informationen gekürzt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien (StPO L3), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3) mit dem Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

Präambel	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn	9
§ 7 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 9 Praxismodule	11
§ 10 Schnittstellenmodule	11
§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung	11
§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	14
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	15
§ 15 Prüfungsausschuss	15
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	15
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste	17
§ 20 Prüfungen	17
§ 21 Prüfungsformen	18
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 23 Zwischenprüfung	20
§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	20
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 27 Freiversuch	22
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	22
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 30 Studienfachwechsel	22

religiöser Erziehung, Bildung und Sozialisation in der Familie, Schule, Gemeinde und an anderen Lernorten (z. B. die Erwachsenenbildung in Akademien, die Medienarbeit der Landeskirchen).

(2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Evangelische Religion

In den fachwissenschaftlichen Modulen des Studienfachs Evangelische Religion, die mit den religionspädagogischen und fachdidaktischen Modulen verzahnt sind, werden theologische Urteilskompetenz, Kommunikations- und Handlungskompetenz erworben:

- Die eigenen, lebensgeschichtlich erworbenen religiösen Überzeugungen und Stile theologisch reflektieren können.
- Religiöse Phänomene in Geschichte und Gegenwart – vor allem auch im Blick auf religiöse Praxis – wahrnehmen und deuten, dabei die Binnenperspektive (Selbstinterpretation) religiöser Akteure von einer Außenperspektive unterscheiden und die Differenz zwischen Binnen- und Außenperspektive wissenschaftlich reflektieren können.
- Religiöse, ethische, theologische etc. Gedankenzusammenhänge und Argumentationen analysieren und beurteilen können.
- Kritisch mit historischen Quellen umgehen, dabei besonders auch philologische Kenntnisse einsetzen können und historische Sachverhalte in ihren Kontexten und in ihrer Wirkungsgeschichte beschreiben und beurteilen können.
- Die normativen Gehalte und Geltungsansprüche christlich-jüdischer Traditionen, im Blick auch auf die Philosophiegeschichte, sachgemäß erkennen, prüfen und ihr Potential zur Lösung von Gegenwartsfragen fruchtbar machen können.
- Die Vielfalt christlicher Lebensformen und Lebensorientierungen im Gespräch mit anderen religiösen und nichtreligiösen Lebensformen und Lebensorientierungen darstellen können.
- Die vielfältigen Funktionsweisen und Vollzugsformen von Sprach- und Zeichengebrauch sowohl rezeptiv unterscheiden, in Beziehung setzen und situativ angemessen in Gebrauch nehmen können. Individuelle Ausdrucksfähigkeit, sprachliche Klarheit und Bemühen um Verständigung verbinden können.
- Wissenschaftliche Sachverhalte und eigene Überzeugungen im Blick auf die Besonderheit von Adressatengruppen, Praxisorten und Situationskontexten mitteilen und darstellen können, dabei insbesondere religiöse Welt- und Selbstdeutungen im Unterschied zu anderen Rationalitätsformen erschließen können.

(3) Zentrale fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs Evangelische Religion

In den religionspädagogischen und fachdidaktischen Modulen, die sich auf die fachwissenschaftlichen Module beziehen, werden die folgenden Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Berufsrolle (professionelles Handeln und alltagspraktisches Handeln unterscheiden können, dabei Kriterien professionellen Handelns probeweise in Bezug zu den eigenen Fähigkeiten und Handlungsstilen setzen und erste Ansätze beruflicher Rollenambiguität entwickeln können.)
- Fähigkeit, zum eigenen pädagogischen Handeln in eine reflexive Distanz zu treten (Selbstbeobachtung und -einschätzung) und das Feedback durch Mitstudierende, Kollegen, Schülerinnen und Schüler etc. in das eigene pädagogische Handeln einzubeziehen (Fremdbeobachtung und -einschätzung).
- Fähigkeit zur fachwissenschaftlich und fachdidaktisch sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des Religionsunterrichts.
- Fähigkeit zur religionsdidaktischen Auseinandersetzung mit anderen religiösen und nichtreligiösen Lebensformen und Lebensorientierungen.
- Fähigkeit zur didaktischen Analyse religiöser und nichtreligiöser Aspekte der Gegenwartskultur, insbesondere solchen aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.
- Fähigkeit, Praxisformen von Religion in individuellen, gesellschaftlichen und kirchlichen Kontexten und als Teil des Schullebens (Schulseelsorge, Schuljahresanfangsgottesdienste etc.) analytisch zu verstehen und zu beurteilen.
- Fähigkeit, Lernprozesse altersangemessen didaktisch und methodisch zu planen, zu gestalten und zu evaluieren.
- Fähigkeit, das Schulleben mit zu gestalten (unterrichtsbezogene Projekte, Schulgottesdienste, Schulseelsorge, Schulsozialarbeit, schulnahe Jugendarbeit) und entsprechende Kooperationsmöglichkeiten (z. B. mit der Ortsgemeinde) zu nutzen.

Zugleich soll dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität, die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, Rechnung getragen werden.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es vermittelt Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung und zum Eingang in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Dabei werden durch die schulpraktischen Studien der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Bildung gestärkt.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen verwandten Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studienfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch sowie Sport können mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ studiert werden. Ergänzend ist zudem ein freiwilliges Studium der in Satz 1 genannten Studienfächer sowie der Studienfächer Deutsch als Fremdsprache und Hebräisch mit dem angestrebten Abschluss „Erweiterungsprüfung“ i. S. des § 33 HLbG möglich. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurde, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

(3) Besteht in einem Studienfach innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien aus Kapazitätsgründen eine Zugangsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. für das Studienfach Sport die sportliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 1 Ziffer 1,
2. für das Studienfach Englisch Englischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 2,
3. für die Studienfächer Französisch, Italienisch und Spanisch Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 3
4. für die Studienfächer Latein und Griechisch Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 4
5. für das Studienfach Hebräisch Latein- oder Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 5 nachzuweisen.

Die Nachweise müssen bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Lehramtsstudium eröffnen, sind für einzelne Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 notwendig. Diese sind von den fachspezifischen Bestimmungen entweder als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen formuliert oder sie sind gemäß § 23 Abs. 5 spätestens zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Empfohlen ist, diese Kenntnisse bereits zu Studienbeginn nachweisen zu können.

(6) Die Zulassung zum freiwilligen Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß Abs. 2 mit dem Ziel Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt ergänzend zu Abs. 1 bis 3 und den Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 voraus. Alternativ kann eine bereits erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung bzw. ein äquivalenter Abschluss nachgewiesen werden. Für die Studienfächer Ethik und Philosophie ist ergänzend ein Nachweis gemäß Satz 1 oder 2 im jeweils anderen Studienfach Zulassungsvoraussetzung.

(7) Die Kombination der Studienfächer Ethik und Philosophie mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS). Sie unterrichten insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen des Studiums. Die Studienfachberatung der Studienfächer wird in den lehrerbildenden Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG drei Studienfächer: das Fach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und zwei Unterrichtsfächer.

(2) Der Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst bis zur Meldung zur Prüfung 240 Leistungspunkte (LP) gemäß dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload). Die 240 Leistungspunkte teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und je 90 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer. Der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern umfasst jeweils 30 Leistungspunkte.

(3) Das Studium integriert schulpraktische Studien gemäß § 15 HLbG. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage G).

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer legen die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer fest.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen beziehen kohärent die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen aufeinander. Die Zielsetzungen eines Studienfaches sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz beschrieben. Davon ausgehend sind Module als Bausteine der Studienfächer konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse werden mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen werden Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studienfachs dargestellt. Dazu sind die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studium der evangelischen Theologie setzt Kenntnisse der lateinischen und der griechischen Sprache voraus. Näheres regelt Anlage 2.2.

(2) Das Studienfach Evangelische Religion gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule evangelische Theologie, Basis-, Aufbau- und Praxismodule Fachdidaktik evangelische Theologie, Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie.

(3) Das Studienfach Evangelische Religion besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Aufteilung LP Fachwissenschaft/ Fachdidaktik [FW/FD]	Erläuterung
Basismodule evangelische Theologie		36		
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie gemäß Importmodulliste (01200)	PF	6	6 /0	
Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Altes Testament (11300)	WP	12	12/0	1 aus 2
Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Neues Testament (21300)	WP	12	12/0	
Einführung in die Kirchengeschichte (31100) gemäß Importmodulliste	PF	6	6/0	
Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik (41100) gemäß Importmodulliste	PF	6	6/0	
Einführung in die Religionsgeschichte (71100) gemäß Importmodulliste	PF	6	6/0	
Basis- und Aufbaumodule Fachdidaktik evangelische Theologie		30		
Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) gemäß Importmodulliste	PF	6	0/6	
Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200)	PF	6	0/6	

Religionspädagogik (63200)	PF	12	0/12	
Praxismodule evangelische Theologie				
Schulpraktische Studien II (64101)	WP	6	0/6	1 aus 2
Äquivalenz Schulpraktische Studien II (64102)	WP	6	0/6	
Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie		24		
Interdisziplinäres Vertiefungsmodul für Studierende des Lehramts an Gymnasien: Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie (03100)	WP	12	12/0	1 aus 2
Interdisziplinäres Vertiefungsmodul für Studierende des Lehramts an Gymnasien: Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen (01300)	WP	12	12/0	
Aufbaumodul evangelische Theologie gemäß Importmodulliste	WP	6	6/0	
Aufbau- oder Vertiefungsmodul gemäß Importmodulliste	WP	6	6/0	
Philosophie / Religionsphilosophie (43510)	WP	6	6/0	
Summe		90	60/30	

Den fachspezifischen Bestimmungen ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage C beigelegt, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne gestaltet.

13. Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan evangelische Religion
- Beginn zum Wintersemester -

1. Semester	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik 6 LP	Einführung in die Kirchengeschichte 6 LP	12 LP
2. Semester	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie 6 LP	Einführung in die Bibel, Schwerpunkt: Altes / Neues Testament 12 LP	12 LP
3. Semester	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen 6 LP		9 LP
4. Semester		Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik 6 LP	12 LP
5. Semester	Schulpraktische Studien II 6 LP	Einführung in die Religionsgeschichte 6 LP	9 LP
6. Semester	Religionspädagogik 12 LP	Aufbaumodul evangelische Theologie 6 LP	12 LP
7. Semester		Vertiefungsmodul individuelle Profilbildung Fachwissenschaft 6 LP	12 LP
8. Semester		Interdisziplinäres Vertiefungsmodul 12 LP	12 LP
9. Semester			0 LP

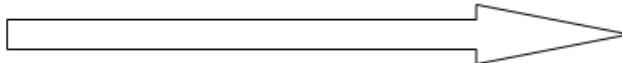
kumulative Zwischenprüfung

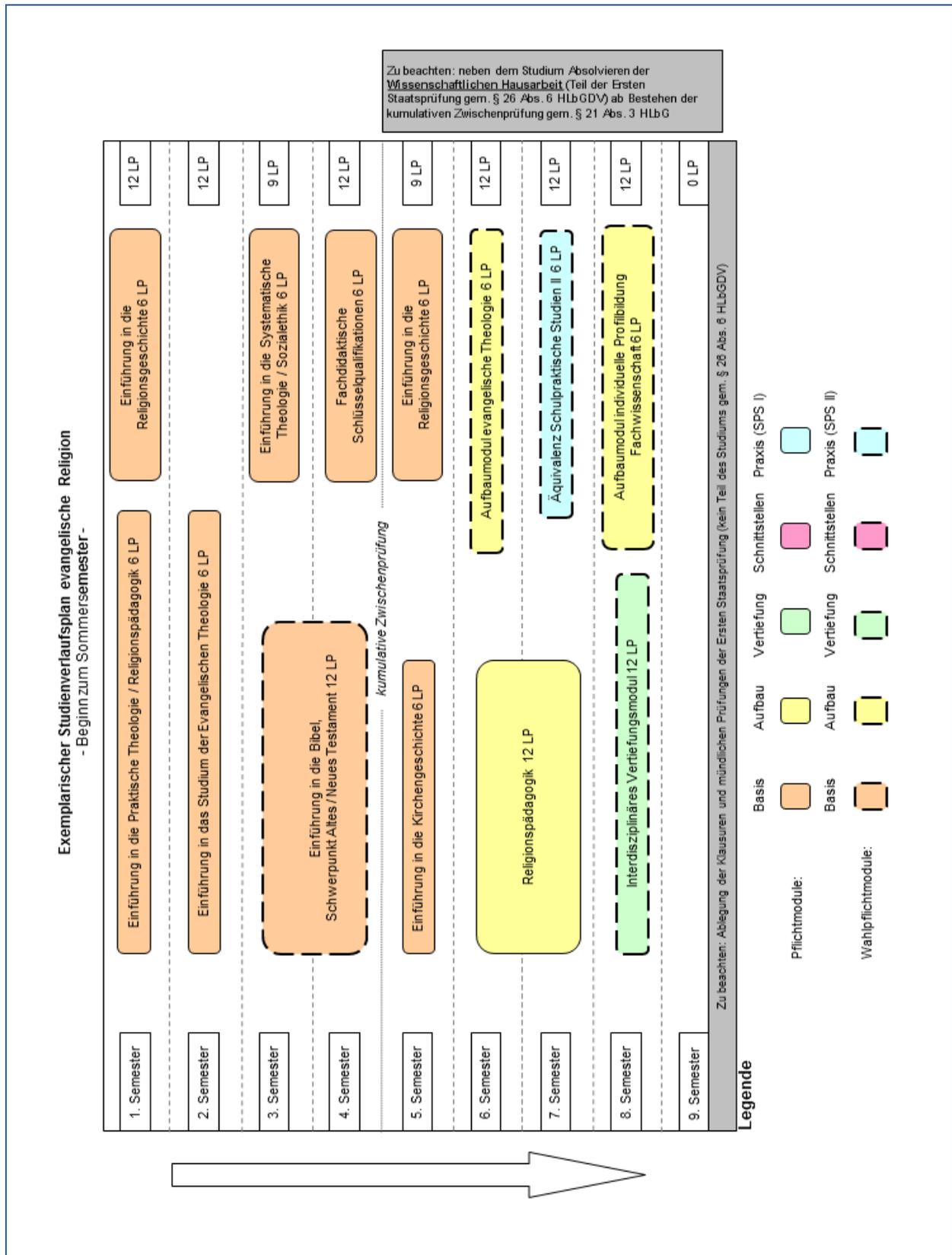
Zu beachten: Ablegung der Klausuren und mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung (kein Teil des Studiums gem. § 26 Abs. 6 HLBGDV)

Zu beachten: neben dem Studium Absolvieren der **Wissenschaftlichen Hausarbeit** (Teil der Ersten Staatsprüfung gem. § 26 Abs. 6 HLBGDV) ab Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung gem. § 21 Abs. 3 HLBG

Legende

- Zu beachten: Ablegung der Klausuren und mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung (kein Teil des Studiums gem. § 26 Abs. 6 HLBGDV)
- Pflichtmodule:**
- Basis Aufbau Vertiefung Schnittstellen Praxis (SPS I)
 - Basis Aufbau Vertiefung Schnittstellen Praxis (SPS II)
- Wahlpflichtmodule:**
- Basis Aufbau Vertiefung Schnittstellen Praxis (SPS I)
 - Basis Aufbau Vertiefung Schnittstellen Praxis (SPS II)





(7) Die lehrerbildenden Fachbereiche richten studienfachbezogene Webseiten nach Maßgabe verbindlicher Vorgaben des Zentrums für Lehrerbildung ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Lehramtsfächern in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils aktuellen

Form sind auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung hinterlegt: http://www.uni-marburg.de/zfl/index_html
Weitergehende Informationen zum Studienfach Evangelische Religion in der jeweils aktuellen Form werden auf der studienfachbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/la-evrel> veröffentlicht. Dort sind insbesondere auch diese fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des Im- und Exportangebotes des Studienfachs veröffentlicht.

(8) Alle Veranstaltungen eines Studienfachs werden im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufgeführt und einem oder mehreren Modulen zugeordnet.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

(9) Das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung kann i. S. des § 33 HLbG durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs / weiterer Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel Erweiterungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

(10) Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sowie § 23 entsprechend. Das Studienfach ist im vollen Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren.

(11) Wird ein Modul in mehreren Studienfächern angeboten, so kann dieses zur Erreichung der 240 bzw. 90 Leistungspunkte nur einmalig für das ordnungsgemäße Studium eines angestrebten Abschlussziels eingebracht werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ beträgt gemäß § 12 Abs. 2 HLbG viereinhalb Jahre. Bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gemäß Anlage 2 kann sich das Studium um die entsprechenden Semester verlängern. Sie kann unterschritten werden, sofern das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich nachgewiesen wurde.

Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die lehrerbildenden Fachbereiche mit den fachspezifischen Bestimmungen ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob das Unterrichtsfach im Winter- und/oder Sommersemester begonnen werden kann.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

3. Studienbeginn

Das Studium des Studienfachs Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit integriert das Ablegen der Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung kann gemäß § 21 Abs. 3 HLbG frühestens nach dem erfolgreichen Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 absolviert werden.

(4) Ein freiwilliges Studium weiterer Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 ist möglich. In diesem Fall ist pro weiterem Studienfach gemäß des vorgesehenen Arbeitsaufwandes von einer Studiendauer von drei Semestern auszugehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können somit nach dem Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 begleitend zum Studium der drei Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung absolviert werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel Erste Staatsprüfung und begründet keine Fristverlängerungen.

§ 7 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird durch die fachspezifischen Bestimmungen so gestaltet, dass sich ein organisierter freiwilliger Studienaufenthalt im Ausland gemäß Abs. 2 von einem oder zwei Semestern ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer weisen den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Fach besonders geeignet ist, aus.

4. Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist i.d.R. der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters (nach Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung) vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Ziffer 13) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Sofern Studierende ein freiwilliges Auslandsstudium vor dem erfolgreichen Absolvieren der kumulativen Zwischenprüfung planen, soll eine Studienfachberatung vor dem Hintergrund der individuellen Studienfachkombination hinsichtlich des Ablaufs der Fristen stattfinden.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung, die lehrerbildenden Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen als festen Bestandteil des Studiums an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes absolviert oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 9 HLbG in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule umfassen gemäß § 9 Abs. 3 HLbG die grundlegenden Studieninhalte und vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Die Module sind in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der fachspezifischen Bestimmungen inhaltlich verbunden und zielen auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hin.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 9 Abs. 1,
- e) Schnittstellenmodule, § 10.

(3) Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule bezeichnen im Rahmen der auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau ausgerichteten Studienstruktur die gemäß ihrer didaktischen Funktion aufeinander folgenden Niveaustufen von Modulen:

- Basismodule entsprechen einem grundlegenden Eingangsniveau (z.B. Grundlagen, Einführungen, Kernbereich);
- Aufbaumodule bilden eine dem Eingangsniveau anschließende, weitergehende Niveaustufe (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt);
- Vertiefungsmodule bieten in einer den Aufbaumodulen gleichenden bzw. auch weiter führenden Niveaustufe einen Ausbau bereits erworbener Kompetenzen (thematisch-spezialisierte Module), z. B. zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird gemäß § 18 Abs. 1 HLbGDV durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Nach § 17 Abs. 2 HLbGDV schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium i. d. R. in einem Verhältnis von eins zu zwei ein.

(5) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf und die Anteile der Studienfächer hin wird Sorge getragen.

(6) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte oder 12 Leistungspunkte. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 Leistungspunkten betragen und 18 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 18 HLbGDV der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(9) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, werden nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen definiert.

§ 9 Praxismodule

(1) Die Praxismodule als berufspraktische Teile des Studiums umfassen gemäß § 15 HLbG die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien. Dabei liegt die Zuständigkeit gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 HHG für die Planung und Koordinierung der Schulpraktika beim Zentrum für Lehrerbildung.

(2) Die Praxismodule dienen gemäß § 15 Abs. 3 HLbG den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen.

(3) Die Praxismodule sind Pflichtmodule mit integrierten Praktika an Schulen (Schulpraktika) sowie Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Das erziehungswissenschaftliche Praxismodul in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, die fachdidaktischen Praxismodule der Unterrichtsfächer umfassen je 6 Leistungspunkte. In jedem Unterrichtsfach muss ein Praxismodul absolviert werden. Über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Nähere Ziel- und Durchführungsbestimmungen sind in der Praktikumsordnung und den Beschreibungen der Praxismodule in den fachspezifischen Bestimmungen für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg (Anlage G und 3) enthalten.

§ 10 Schnittstellenmodule

Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Bildung, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen eingerichtet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln in der Beschreibung eines Schnittstellenmoduls die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eines Studienfachs eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der lehramtsfachbezogenen Webseite bekannt zu geben.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

5. Modul- und Veranstaltungsanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2. Abs. 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen, dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die fachspezifischen Bestimmungen kein anderes Auswahlverfahren vorsehen.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

6. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerinnen- / Teilnehmerzahl gemäß § 12 StPO L3 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 24 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studienfachs können auch Module absolviert werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studienfachs bzw. Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Fächern oder Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind von den fachspezifischen Bestimmungen folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Anbietern der Studienfächer bzw. Fachbereiche über Lehrimporte- und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für das eigene Studienfach und ohne Änderung für Studierende anderer Studienfächer oder Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der fachspezifischen Bestimmungen des jeweils anbietenden Studienfachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
3. Module, die nicht Regelungsgegenstand einer speziellen Prüfungsordnung sind, da sie
 - a) sich aus Modulteil eines Fachs oder Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammen setzen, oder
 - b) sich aus Modulteil zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Fächer oder Studiengänge angeboten werden,sind im Rahmen des exportierenden Studienfachs oder Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierendes Studienfach oder ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studienfachs oder Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studienfaches oder Studiengangs.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen sollen Module enthalten, die Studierenden anderer Studienfächer oder Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 Leistungspunkte umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren

Leistungspunkteanzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen weisen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 in der Import- und Exportmodulliste (entsprechend der Vorgaben in den Anlagen A, D und E) die Import- und Exportmodule gesondert aus.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

7. Studienfachübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Ziffer 15 Importmodulliste zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Evangelische Religion, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

15. Importmodulliste

In den Studienbereichen Basismodule evangelische Theologie, Basis-, Aufbau- und Praxismodule Fachdidaktik evangelische Theologie, Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie können im Studienfach Evangelische Religion die nachfolgend genannten Studienangebote gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 13 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung die Angaben der fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Änderungen im Katalog der wählbaren Studienangebote sind gemäß § 19 Abs. 1 nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

verwendbar für	Studienbereich Basismodule evangelische Theologie (Pflichtmodule; 18 LP)	
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie FB 05	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie Magister (oder erste Theologische Prüfung)	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (01200)	6
	Einführung in die Kirchengeschichte A (31100)	6
	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A (41100)	6
	Einführung in die Religionsgeschichte (71100)	6

verwendbar für	Studienbereich Basis- und Aufbaumodule Fachdidaktik evangelische Theologie (Pflichtmodule; 18 LP)	
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie FB 05	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie Magister (oder erste Theologische Prüfung)	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100)	6

verwendbar für	Studienbereich Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie (Aufbaumodul evangelische Theologie; 6 LP)	
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie FB 05	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie Magister (oder erste Theologische Prüfung)	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A (12100)	6
	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A (22100)	6
	Epochen der Kirchengeschichte A (32100)	6
	Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart A (42100)	6
	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (82100)	6

verwendbar für	Studienbereich Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie (Aufbau- oder Vertiefungsmodul; 6 LP)	
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie FB 05	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie Magister (oder erste Theologische Prüfung)	Umwelt der Bibel (13100)	6
	Ausgewählte Themen des Alten Testaments (13500)	6
	Ausgewählte Themen des Neuen Testament (23500)	6
	Ökumenische und interkulturelle Theologie (33100)	6
	Ostkirchengeschichte - Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients (33200)	6
	Kirchliche Zeitgeschichte (33300)	6
	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte (33500)	6
	Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie (43500)	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik (53500)	6
	Bioethik (53200)	6
	Geschlechterforschung in der Theologie (53300)	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I (63300)	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II (63350)	6
	Seelsorge (63400)	6
	Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie (63500)	6
Religions- und Kulturgeschichte des Islam (73100)	6	
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft (73500)	6	

§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. In fachlich begründeten Fällen können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Eine regelmäßige Anwesenheit stellt eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen und Qualitätsziele dar. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erwartet. Es ist Rücksicht auf die Mitarbeit Studierender in Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu nehmen.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, wird die maximal zulässige Fehlzeit von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie soll prinzipiell maximal 20 % betragen.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

8. Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(4) Für die Praxismodule gemäß § 9 gelten abweichend zu den fachspezifischen Bestimmungen die Regelungen der Praktikumsordnung (Anlage G).

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des lehrerbildenden Fachbereichs bestellt wird. Es ist zulässig für mehrere Studienfächer einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien prüfungsberechtigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(8) In allen Fragen studienfachübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 08. März 2005 in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengangs- oder Studienortswechsel zur Vorlage beim Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA);
7. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
8. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
9. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
10. die Abgabe von Anregungen zur Reform der fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. das zeitnahe Ausstellen der Bescheinigung des ordnungsgemäß absolvierten Studiums (Transcript of Records);

2. die jährliche Berichterstattung an das Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienfächern sowie die Verteilung der Noten;
 3. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 4. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches kann die Anrechnungsempfehlungen von Prüfungsleistungen gemäß § 18 und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 7 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (4) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (5) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Studiengang- oder Studienortwechsel werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden, gemäß § 60 HLbG vom Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) angerechnet. Für die Anrechnung erstellen die Prüfungsausschüsse gemäß § 16 eine Anrechnungsempfehlung.
- (2) Eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird entsprechend der Lissabon Konvention¹⁾ bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich ausgesprochen, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnungsempfehlung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Anrechnungsempfehlung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (3) In den übrigen Fällen (Studiengang- oder Studienortwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) wird eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erstellt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches bzw. der Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

- (4) Sollen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Noten in die Anrechnungsempfehlung zu übernehmen. Die angerechneten Noten werden gemäß § 30 in die Bescheinigung des ordnungsgemäßen

¹⁾ völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich

Studiiums einbezogen. Den anzurechnenden Leistungen werden in der Anrechnungsempfehlung die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind. Angerechnete Leistungen werden im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „angerechnet“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnungsempfehlung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden in die Anrechnungsempfehlung einbezogen, sofern sie im Fall ihres Bestehens für die Anrechnungsempfehlung berücksichtigt worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(8) Sofern Anrechnungsempfehlungen ausgesprochen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und der Anrechnungsempfehlung schriftlich beizufügen.

(9) Module, die im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurden, können für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLBG angerechnet werden, wenn sie diesem in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet sind.

§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch, welche alle im Rahmen eines Studienfachs angebotenen Module umfassen. Die fachspezifischen Bestimmungen werden gemäß den verbindlichen Vorgaben (siehe Anlage Teil I Anlagen A bis G) angefertigt. Die Modulbeschreibungen sind nach den Kriterien gemäß § 16 Abs. 2 HLBGDV verfasst (Anlage B). Die Angabe der englischen Übersetzung des Modultitels ist in gleicher Weise verpflichtend.

Änderungen der in den fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule enthalten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Abs. 1 mindestens ein Modul, das bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für forschungsbezogene bzw. darüber hinaus weitere wechselnde Inhalte lässt. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 13 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage D aufzuführen.

(4) „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 13 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage E aufzuführen. Diese Liste ist i. d. R. um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 13 Abs. 2).

§ 20 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung in der jeweilig individuellen Studienfachkombination eingeschriebenen ordentlichen Studierenden im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die fachspezifischen Bestimmungen geregelten Studienfach oder als Importmodul gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studienfach oder Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen Modulteilprüfungen vor, ist gemäß § 20 Abs. 3 HLBGDV die Modulabschlussnote durch Notenausgleich zu ermitteln. Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist gemäß § 28 Abs. 3 nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. In der Modulbeschreibung ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß der Studienverlaufspläne studienfachübergreifend nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 21 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der fachspezifischen Bestimmungen zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne in den fachspezifischen Bestimmungen entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in den Modulbeschreibungen beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 22 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studienfaches im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLbG zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Insgesamt sind gemäß § 29 Abs. 3 HLbG zwölf Module zu deklarieren:

1. für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften drei Module;
2. für jedes Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination drei fachwissenschaftliche Module;
3. für jedes Unterrichtsfach ein obligatorisches fachdidaktisches Modul sowie eines, das im Rahmen der individuellen Studienfachkombination fakultativ aus einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gewählt werden kann.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

9. Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung

1) Gemäß § 29 HLbG sind im Studienfach Evangelische Religion folgende Module notesrelevant für die Erste Staatsprüfung:

Fachwissenschaft:	die fachwissenschaftlichen Module des Bereichs Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie
Fachdidaktik:	die fachdidaktischen Module Religionspädagogik (63200) (obligatorisch) und Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) (wahlobligatorisch). Bei der Auswahl der insgesamt drei fachdidaktischen Module für die Note der Ersten Staatsprüfung aus der individuellen Fächerkombination gehen jeweils ein fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern und ein weiteres fachdidaktische Modul aus beiden Studienfächern ein. Sofern keine Festlegung auf bestimmte Module vorliegt, werden die notesbesten Module berücksichtigt.

§ 21 Prüfungsformen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

10. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Thesenpapieren

- Berichten
- Unterrichtsentwürfen
- Lerntagebüchern
- Portfolios
- Essays

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Kommentierte Bibliographie

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

10. Prüfungsformen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage F.

§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Falle die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

11. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 25 bleibt unberührt.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

11. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(2) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin

vorgenommen. § 25 StPO L3 bleibt unberührt.

§ 23 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist nach § 12 Abs. 6 HLbG spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, das erfolgreiche Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie dient im Zusammenhang mit dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Teil der schulpraktischen Studien (SPS I) dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen.

(2) Sofern in den verschiedenen Studienfächern des Studiengangs aufgrund von Anrechnungen oder Studienfachwechseln unterschiedliche Fachsemester erreicht sind, ist für jedes Studienfach der Abschluss der für die Zwischenprüfung relevanten Module gemäß Abs. 3 und 4 nach der Frist gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt über den erfolgreichen Abschluss der von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

8. Zwischenprüfung

(1) Für die kumulative Zwischenprüfung sind im Studienfach Evangelische Religion gemäß § 23 die Module Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie für Lehramt an Gymnasien-Studierende (01200) (6 LP), Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Altes Testament (11300) oder Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Neues Testament (21300) (12 LP), zwei der Module Einführung in die Kirchengeschichte (31100), Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik (41100) und / oder Einführung in die Religionsgeschichte (71100) (12 LP) und eines der Module Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) oder Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200) (6 LP) im Gesamtvolumen von 36 LP erfolgreich zu absolvieren.

Ihr Abschluss steht dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung gleich und wird auf Antrag durch den zentralen Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für die kumulative Zwischenprüfung sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. In den Fachwissenschaften – einschließlich deren Fachdidaktiken der zwei Unterrichtsfächer der individuellen Studienfachkombination – sind jeweils 36, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 18 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Sofern in einem Studienfach Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind, gilt für diesen Nachweis die Frist gemäß Abs. 1, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Anhang 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

8. Zwischenprüfung

(2) Für das Modul Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Altes Testament (11300) oder Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Neues Testament (21300) ist das Graecum, für das Modul Einführung in die Kirchengeschichte (31100) ist das Latinum nachzuweisen. Näheres regelt Anlage 2 StPO L3.

Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anlage 2 dargestellt. Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern der Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gemäß Anlage 2 gestellt werden. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung verlängert sich dementsprechend. Die Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt nach fristgemäßem Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse sowie der Leistungen gemäß Abs. 3.

(6) Für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gilt die Frist für den erfolgreichen Abschluss der zwischenprüfungsrelevanten Module nach § 12 Abs. 6 HLbG und der Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird ein Studienfach nach § 5 Abs. 1 der individuellen Studienfachkombination nach dem Bestehen und der Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 30 gewechselt, ist diese Bescheinigung ungültig und einzuziehen. Eine neue Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung wird auf Antrag vom zentralen Prüfungsausschuss ausgestellt. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungen gilt für das jeweilige Fachsemester gemäß Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen / der Prüferin oder dem Prüfer / der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss

auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

(4) Die Frist für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie um Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 8 kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung anderer Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studienfach bzw. Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Module im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden benotet. Es wird das Bewertungssystem gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV in Verbindung mit § 24 HLbG angewendet, welches Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 00 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)
Punktzahl	entspricht Dezimalnote	Notenstufen
15	1,0	sehr gut (1)
14	1,0	
13	1,33	
12	1,66	gut (2)
11	2,0	
10	2,33	
09	2,66	befriedigend (3)
08	3,0	
07	3,33	
06	3,66	ausreichend (4)
05	4,0	
04	4,33	<i>nicht bestanden</i>
03	4,66	nicht ausreichend (5)
02	5,0	
01	5,33	
00	6,0	ungenügend (6)

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 20 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 04 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

§ 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können Module benennen, in denen davon abweichend eine dritte Wiederholung möglich ist.

Anhang 3.9 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion

12. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen.

In diesem Fall ist die abweichende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten in der Modulbeschreibung festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 7 Praktikumsordnung (Anlage G) sind die Praxismodule der schulpraktischen Studien nur einmal wiederholbar.

(3) Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung nicht zulässig, wenn diese bereits durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul durch den Notenausgleich bestanden ist.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls innerhalb eines Studienfachs ist zulässig.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn im verpflichtenden Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 überschritten wurde;

3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Prüfungsanspruch für ein Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung im jeweiligen Studienfach nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung sowie des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 23 überschritten wurde;

3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Sofern der Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 für ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung eingeschrieben ist, endgültig verloren ist, muss nach einer erneuten Bewerbung eine Zulassung/Immatrikulation zu einer anderen Unterrichtsfachkombination gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgen; anderenfalls ist eine Rückmeldung zum Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 30 Studienfachwechsel

Ein Wechsel von einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der individuellen Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ist unter der Voraussetzung einer Zulassung gemäß § 3 zulässig.

§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(3) Der gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 HLbG für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu führende Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch eine Datenabschrift gemäß Abs. 1 bescheinigt. Darauf werden die notenrelevanten Module für die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 9 ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für ein mit dem Ziel Erweiterungsprüfung studierten Unterrichtsfachs.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß § 30 ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 fort. Die Prüfungsausschüsse können für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24. September 2013

Prof. Dr. Lothar Beck
Geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg.

Anlagen:

Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage A. Mustervorlage für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage B. Mustervorlage für das Modulhandbuch (Muster Modulbeschreibungen)

Anlage C. Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage D. Importmodulliste

Anlage E. Exportmodulliste

Anlage F. Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

Anlage G: Praktikumsordnung

Für die Lesefassung des Studienfachs Evangelische Religion herausgenommen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Anlagen!

Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen

Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen

Für die Lesefassung des Studienfachs Evangelische Religion herausgenommen, es sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse

1) Sofern Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 StPO L3 bzw. Anlage 1 für den Zugang zum Studium eines Studienfachs oder gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer entweder zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung bzw. als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen nachzuweisen sind, richten sich die Anforderungen an die Nachweise nach den folgenden Vorgaben:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Lateinum bescheinigt wird
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), in der jeweils gültigen Fassung
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010).
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Graecum bescheinigt wird
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), in der jeweils gültigen Fassung
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010).
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen über:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse, durch die Latein- bzw. Griechischunterricht über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird. Die Abschlussnote (oder ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre) muss mindestens ausreichend (4) bzw. 5 Punkte sein.
- Nachweis des Bestehens des Moduls „Einführung in die lateinische Sprache I“ (LaL-Ex 1) des Studienfachs Latein StPO L3.

Das Sprachniveau **A2** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ (GeR) wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
- Ein mindestens einjähriger Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist,
- oder eines der folgenden Sprachzertifikate

Englisch	
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	Min. 340
International English Language Testing System (IELTS)	Min. Note 3 IELTS
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)	Key English Test (KET)
Französisch	
Diplôme d'Etudes en Langue Francaise (DELF) Zertifikate	DELF A2
Italienisch	
Certificazione di competenza di italianocome lingua straniera (CILS)	Nivel Inicial
Alle Sprachen	
The European Language Certificates (TELC)	Niveau A2
Association of Language Testers in Europe (ALTE)	Niveau 1
Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Volkshochschulkurs, der das entsprechende Niveau abschließt	Niveau 2A
Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse.	Niveau A2

Das Sprachniveau **B1** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ (GeR) wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird. Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. In beiden genannten Fällen muss die Abschlussnote oder ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
- Einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist
- oder eines der folgenden Sprachzertifikate

Englisch	
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Internet Based (0-120)	Min. 57
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Paper Based (310-677 Pkt.)	Min. 487 (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Computer Based (0-300 Pkt.)	Min. 163 (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	Min. 550
International English Language Testing System (IELTS)	Min. Note 4 IELTS
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)	Preliminary English Test (PET)
	Certificate in English Language Skills (CELS) Preliminary
	Business English Certificate (BEC) Preliminary
Französisch	
Diplôme d'Etudes en Langue Francaise (DELF) Zertifikate	B1
Spanisch	
Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera (DELE)	Nivel Inicial

Italienisch	
Certificazione di competenza di italiano come lingua straniera (CILS)	Stufe 1
Alle Sprachen	
UNICert	Niveaustufe I
The European Language Certificates (TELC)	Niveau B1
Association of Language Testers in Europe (ALTE)	Niveau 2
Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Volkshochschulkurs, der das entsprechende Niveau abschließt	Niveau B1
Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitätskurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse.	Niveau B1

Das Sprachniveau **B2** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ (GeR) wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
- Einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die nachzuweisende Sprache die primäre Unterrichtssprache ist
- oder eines der folgenden Sprachzertifikate

Englisch	
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Internet based (0-120 Pkt.)	Min. 80 Pkt.
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* paper based (310-677 Pkt.)	Min. 550 Pkt. (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English as a foreign Language (TOEFL)* computer based (0-300 Pkt.)	213 Pkt. (Testform wird nicht mehr angeboten)
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	720 Pkt.
International English Language Testing System (IELTS)	Min. Note 5 IELTS
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)	First Certificate in English (FCE)
	Certificate in English Language Skills (CELS) Vantage
	Business English Certificate (BEC) Vantage
Französisch	
Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELFF) Zertifikate	Niveau B2
Italienisch	
Certificazione di competenza di italiano come lingua straniera (CILS)	Stufe 2
Spanisch	
Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera (DELE)	Nivel Intermedio
Alle Sprachen	
UNICert	Niveaustufe II
The European Language Certificates (TELC)	Niveau B2
Association of Language Testers in Europe (ALTE)	Niveau 3
Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Volkshochschulkurs, der das entsprechende Niveau abschließt,	Niveau B2
Fachgutachten bzw. Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse.	Niveau B2

2) Auf die Studienzeit bis zur Zwischenprüfung werden auf begründeten Antrag Semester nicht angerechnet, wenn während des Studiums für die gewählten Studienfächer Fremdsprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen und der Erwerb dieser Sprachkenntnisse nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Begründungen für einen Antrag, jeweils ein Semester für den Erwerb einer Fremdsprache nicht auf die Studienzeit anzurechnen, können insbesondere sein:

- Sprachkenntnisse, die aus belegbaren Gründen nachvollziehbar nicht oder nicht ausreichend während der Schulzeit erlernt werden konnten;
 - Schullaufbahn im Ausland, die das Erlernen erforderlicher Sprachkenntnisse nicht vorsah.
- Anträge sind zu richten an den zentralen Prüfungsausschuss gem. § 15 Abs. 8 StPO L3.

Modulhandbuch

Basismodule evangelische Theologie

Siehe auch Ziffer 15. Importmodulliste

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (01200) <i>Introduction to the Study of Protestant Theology</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten eine einführende Übersicht über theologische Themenfelder. Sie gewinnen Einblick in theologische Denkstrukturen und die jeweils fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen. Sie üben sich in konstruktiver Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Frömmigkeitsstile und Überzeugungen. Sie werden aufmerksam auf die Bedeutung von Gender-fragen. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Studienleistung: Protokoll Prüfungsleistung: Kommentierte Bibliographie

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Altes Testament (11300) <i>Introduction to the Bible, focus Old Testament</i>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen begreifen; exemplarisch auf biblische Texte anwenden; Hilfsmittel exegetischer Arbeit kennen und verwenden (methodische Kompetenz) Alt- und neutestamentliche Quellen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten analysieren; verschiedene atl. und ntl. theologische Konzeptionen differenzieren; zentrale Themen des AT/NT kennen (historische Kompetenz) Philologische und semantische Charakteristika eines biblischen Textes erkennen und deuten; exegetische Fachsprache mündlich und schriftlich verwenden und eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden begründen (sprachliche Kompetenz) Eigene Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden, zu exegetisch begründeten eigenen Einschätzungen kommen, Sensibilität für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie (hermeneutische Kompetenz) <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen und historisch verantworteten Interpretation von alt- und neutestamentlichen Texten und zu deren Darstellung in wissenschaftlich angemessener schriftlicher Form.
Thema und Inhalt	Überblick über Aufbau und Inhalt des Alten und Neuen Testaments, Einführung in Vorstellungswelten des Alten Testaments sowie die Geographie und Geschichte des alten Israels, Einführung in Entstehung und Inhalte der atl. Literatur (Einleitungsfragen). Einführung in das historische Umfeld des Neuen Testaments sowie die Geschichte der Jesusbewegung im 1. und (frühen) 2. Jh. Neutestamentliche Literaturgeschichte in Grundzügen (Einleitungsfragen). Einführung in die exegetischen Methoden und die Geschichte ihrer Entstehung, exemplarische Vertiefung anhand ausgewählter Texte und Themen des Alten Testaments (Septuaginta).
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Vorlesungen (je 4 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> Griechischkenntnisse für die Studienleistung, Griechischkenntnisse im

	Umfang des Graecums für die Modulprüfung <u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> Bibelkenntnisse des Alten und des Neuen Testaments
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesungen und Seminar 150 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen der Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Klausur (einschließlich Übersetzung eines griechischen Textes des Neuen Testaments, 180 Min.) Findet die Modulprüfung zeitlich vor der Studienleistung statt, ist das Bestehen der Studienleistung Voraussetzung für die Vergabe von LP. <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (12 Seiten / Bearbeitungszeit 3 Wochen) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes 2. Semester, Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Neues Testament (21300) Introduction to the Bible, focus New Testament
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen begreifen; exemplarisch auf biblische Texte anwenden; Hilfsmittel exegetischer Arbeit kennen und verwenden (methodische Kompetenz) Alt- und neutestamentliche Quellen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten analysieren; verschiedene atl. und ntl. theologische Konzeptionen differenzieren; zentrale Themen des AT/NT kennen (historische Kompetenz) Philologische und semantische Charakteristika eines biblischen Textes erkennen und deuten; exegetische Fachsprache mündlich und schriftlich verwenden und eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden begründen (sprachliche Kompetenz) Eigene Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden, zu exegetisch begründeten eigenen Einschätzungen kommen, Sensibilität für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie (hermeneutische Kompetenz) <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen und historisch verantworteten Interpretation von alt- und neutestamentlichen Texten und zu deren Darstellung in wissenschaftlich angemessener schriftlicher Form.
Thema und Inhalt	Überblick über Aufbau und Inhalt des Alten und Neuen Testaments, Einführung in Vorstellungswelten des Alten Testaments sowie die Geographie und Geschichte des alten Israels, Einführung in Entstehung und Inhalte der atl. Literatur (Einleitungsfragen). Einführung in das historische Umfeld des Neuen Testaments sowie die Geschichte der Jesusbewegung im 1. und (frühen) 2. Jh. Neutestamentliche Literaturgeschichte in Grundzügen (Einleitungsfragen). Einführung in die exegetischen Methoden und die Geschichte ihrer Entstehung, exemplarische Vertiefung anhand ausgewählter Texte und Themen des Neuen Testaments.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Vorlesungen (je 4 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> Griechischkenntnisse für die Studienleistung, Griechischkenntnisse im

	Umfang des Graecums für die Modulprüfung <u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> Bibelkenntnisse des Alten und des Neuen Testaments
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesungen und Seminar 150 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen der Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Klausur (einschließlich Übersetzung eines griechischen Textes des Alten Testaments, 180 Min.) Findet die Modulprüfung zeitlich vor der Studienleistung statt, ist das Bestehen der Studienleistung Voraussetzung für die Vergabe von LP. <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (12 Seiten / Bearbeitungszeit 3 Wochen) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes 2. Semester, Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Kirchengeschichte A (31100) <i>Introduction to Church History</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind zur wissenschaftlich verantworteten Wahrnehmung des Christentums als geschichtlicher Größe fähig. Sie erschließen Quellen und erkennen geschichtliche Zusammenhänge mit historisch-kritischen Methoden. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven und den ökumenischen Horizont.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Latinum
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A (41100) <i>Introduction to Systematic Theology / Social Ethics</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich einen Überblick über den geschichtlichen Kontext, die thematische Entfaltung und die gegenwärtige Bedeutung dogmatischer wie ethischer Grundpositionen an. Sie kennen methodische, analytische und hermeneutische Zugangsweisen zur eigenständigen Erschließung zentraler systematisch-theologischer Problemstellungen, entwickeln Ansatzpunkte für die Entfaltung von Bereichsethiken etc.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A (41100) <i>Introduction to Systematic Theology / Social Ethics</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich einen Überblick über den geschichtlichen Kontext, die thematische Entfaltung und die gegenwärtige Bedeutung dogmatischer wie ethischer Grundpositionen an. Sie kennen methodische, analytische und hermeneutische Zugangsweisen zur eigenständigen Erschließung zentraler systematisch-theologischer Problemstellungen, entwickeln Ansatzpunkte für die Entfaltung von Bereichsethiken etc.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6

Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Religionsgeschichte (71100) <i>Introduction to the History of Religions</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden zeigen selbstkritische Offenheit gegenüber anderen Religionen und Kulturen. Sie beschreiben religiöse Überzeugungen und Praktiken, die nicht die eigenen sind, mit Methoden der Religionswissenschaft so, dass die Beschreibung sowohl dem Selbstverständnis der Anhänger der betreffenden Religion als auch den Anforderungen kritischer wissenschaftlicher Analyse gerecht wird. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge im Selbststudium so zu erschließen, dass sie dabei religionswissenschaftlich verantwortete von polemisch verzeichnender Literatur unterscheiden können.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur

Basis- und Aufbaumodule Fachdidaktik evangelische Theologie

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) <i>Introduction to Practical Theology / Religious Education</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden unterscheiden zwischen Wahrnehmungs- und Handlungstheorien (und dabei jeweils zwischen Deskriptivität und Normativität) und beziehen beide sinnvoll aufeinander. Sie entwickeln Selbstbeobachtungs- und Selbstreflexionsfähigkeiten in Bezug auf religiöse Praxis. Sie demonstrieren Grundkompetenzen in religiöser Kommunikation. Sie kennen Hilfsmittel des praktisch-theologischen Arbeitens und erwerben Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeitsweisen sowie Methodenkompetenz.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200) Key skills in religious education and didactics
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zentrale fachdidaktische Themenfelder und Theorien zu beschreiben, diese auf die zukünftige Berufsrolle als Lehrkraft zu beziehen, um zum eigenen pädagogischen Handeln in eine reflexive Distanz zu treten. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erschließen bildungstheoretische Basiskategorien für pädagogische Handlungsoptionen und unterscheiden Grundformen religiöser Kommunikation in Lernprozessen. Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen der Lehr- und Lernbarkeit von Religion, ethische Begründungsmuster von Normen und Werten im gesellschaftlichen Diskurs im Rückgriff auf Lerntheorien, Entwicklungstheorien, jugend- und religionssoziologische Theorien und ihre kritische Rezeption in unterrichtlichen Zusammenhängen. Sie unterscheiden unterschiedliche konzeptionelle Handlungsmuster und personale Stile von Unterricht und wenden Medien im pädagogischen Handlungsfeld an.
Thema und Inhalt	Einführung in die Verbindung von Grundwissenschaft in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und Fachwissenschaft sowie fachorientierte Didaktik. Einblick in professionsorientierte Bildungstheorien. Kenntnisse von Entwicklungstheorien, Lehr- und Lernprozessen. Reflexion von lebensgeschichtlichen unterrichtlichen Erfahrungen. Einübung in Vermittlungskompetenzen.
Organisations-, Lehr- und	Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS), ggf Studientag(e)

Lernformen, Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesung und Seminar 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Lerntagebuch (4 bis 5 Seiten / Bearbeitungszeit 2 Wochen) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Exportmodul für Ethik im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Religionspädagogik (63200) Religious Education
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zentrale Themen des Religionsunterrichts fachwissenschaftlich und fachdidaktisch zu erschließen, religiöse und nichtreligiöse Aspekte der Gegenwartskultur (insbesondere solchen aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen) zu analysieren und Praxisformen von Religion in individuellen, gesellschaftlichen und kirchlichen Kontexten zu beschreiben <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden elementarisieren theologische/religiöse Themen und Stoffe und entwickeln curriculare Urteils- und Planungsfähigkeit im Blick auf religionspädagogische Lerngruppen und Lernorte. Sie können sich kritisch und produktiv auf religionsdidaktische Konzeptionen beziehen und den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bildungstheoretisch reflektieren und begründen.
Thema und Inhalt	Bildungstheorie und Theorie religiöser Bildung in theologischer Perspektive. Religion bei Kindern und Jugendlichen. Religionspädagogik als Integrationswissenschaft (Theologie und Erziehungswissenschaft). Erziehung und Bildung an den Lernorten Familie, Schule und Kirche. Geschichte der Religionspädagogik und ihrer Konzeptionen. Theorie ethischer Urteilsbildung in Lehr- und Lernprozessen. Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse. Unterrichtskommunikation als Performanz. Erschließung fachwissenschaftlicher Themen ggf. in Kooperation mit den korrespondierenden Fachgebieten. Religion als Beruf (Professionstheorien).
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS) und 2 Seminare (je 2 SWS), ggf Studientag(e)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) und Basismodul Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesung und Seminaren 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 90 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 180 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (10 Seiten / Bearbeitungszeit 4 Wochen) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Semester, Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester.

Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Exportmodul für andere Studiengänge
Praxismodule evangelische Theologie	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schulpraktische Studien II (64101) School Internship II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden erleben das zukünftige Berufsfeld Schule und können dieses im Hinblick auf fachdidaktische und schulpädagogische Zusammenhänge reflektieren. Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfahren, erproben, analysieren und reflektieren Lernstrategien, Lernmethoden und Lehrmethoden für den Unterricht in Evangelischer Religion. • erfahren, erproben, analysieren und reflektieren Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln. • können exemplarisch eigene Unterrichtseinheiten erarbeiten und durchführen. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren. • sich fundiert mit Fragen der Rezeption und Reflexion des Unterrichtsfachs Evangelische Religion in dessen schulprogrammatischer Stellung und Auswirkung auf schulisches Handeln auseinandersetzen. • über die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen von Theorie und schulischer Praxis reflektieren.
Thema und Inhalt	Anknüpfung an die allgemeine Didaktik (SPS I); Einführung in die fachwissenschaftliche Didaktik der Theologie bzw. Ethik; Verbindung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik bezogen auf exemplarische Lernfelder und konkrete Lerngruppen (unterrichtliche Didaktik); Professioneller Umgang mit den Erwartungen an die Berufsrolle/Reflexion von Selbst- und Fremdwahrnehmung; Erarbeitung von Kriterien für die Unterrichtsbeobachtung und ihre Dokumentation; Phasen religiöser Entwicklung und ihre Bedeutung für den Unterricht; Hospitationen und Unterrichtsversuche mit begleitender Analyse; Schulische Lehrpläne; Evaluation von Fachunterricht.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Schulpraktikum (50 h) und Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I, Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200); für die Teilnahme an dem Schulpraktikum ist der Nachweis der Freiheit von Infektionskrankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 80 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 40 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<p><u>Anmeldung:</u> gemäß Praktikumsordnung</p> <p><u>Anwesenheitspflicht:</u> im Schulpraktikum gemäß Praktikumsordnung</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Portfolio (20-25 Seiten) gemäß Praktikumsordnung</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Äquivalenz Schulpraktische Studien II (64102) Equivalent to School Internship
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eine Unterrichtssequenz zu planen und in einem Unterrichtsentwurf zu begründen. Sie schätzen dazu die Lernvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler unter Rückgriff auf entwicklungspsychologische und religionssoziologische Theorien ein, beachten die Curricula, wählen die Lerninhalte aus, sequenzieren Lernziele, berücksichtigen die konkreten schulischen Rahmenbedingungen, gestalten den Stundenbeginn, begründen die Methoden, bereiten geeignete Medien vor, wählen angemessene Sozialformen, planen Differenzierungsmöglichkeiten ein, antizipieren Lernschwierigkeiten und beugen Disziplin Konflikten vor. Zudem sind sie in der Lage, das religiöse Schulleben mitzugestalten (z. B. Schulanfangsgottesdienste) und außerschulische Kooperationsmöglichkeiten zu nennen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur Analyse von Unterricht durch die Erarbeitung von Analyse- und Planungskriterien für religiöse Lehr-Lernprozesse als Äquivalent zu 50 Unterrichtsstunden.
Thema und Inhalt	Anknüpfung an die <i>allgemeine Didaktik</i> (SPS I). Einführung in die <i>fachwissenschaftliche Didaktik</i> der Theologie bzw. Ethik. Verbindung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik bezogen auf exemplarische Lernfelder und konkrete Lerngruppen (<i>unterrichtliche Didaktik</i>). Die gründliche fachwissenschaftliche Erarbeitung eines schulisch relevanten Themas bildet die Grundlage für Auswahl- und Begründungskriterien. Die exemplarische Erarbeitung eines Unterrichtsentwurfs geschieht schülerorientiert in Bezug auf entwicklungspsychologische, religiöse und kulturelle Voraussetzungen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS), ggf Studientag(e)
Voraussetzungen für die Teilnahme	SPS I, Basismodul Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesung und Seminaren 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Unterrichtsentwurf (12 bis 15 Seiten / Bearbeitungszeit 3 Wochen) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufbau- und Vertiefungsmodule evangelische Theologie

Siehe auch Ziffer 15. Importmodulliste

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Interdisziplinäres Vertiefungsmodul für Studierende des Lehramts an Gymnasien: Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen (01300) Plurality and Unity in the Fields of Theological Study
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden unterscheiden in theologischen Fragestellungen und Problemen verschiedene wissenschaftliche Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen und gewinnen dadurch in fachübergreifender Hinsicht ein selbstständiges Argumentations- und Urteilsvermögen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden entwickeln hermeneutisch wie systematisch ein

	Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten, können die fachspezifischen Methoden sachgemäß anwenden und die jeweiligen ergebnisorientierten Relevanzen einschätzen.
Thema und Inhalt	Einführung in theologische Fragen und Probleme aus der Sicht verschiedener (theologischer) Fachgebiete, Vorstellung der disziplinspezifischen Zugänge anhand elementarer Einführungsfragen, z.B. Bibel und Wissenschaft, Theologie und Naturwissenschaft, Religion und Kultur, Kirche und Staat, Glaube und gesellschaftliche Verantwortung. Frömmigkeits- und Lebensstile, Genderperspektiven.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie für Lehramt an Gymnasien-Studierende (01200), Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Altes Testament (11300) oder Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Neues Testament (21300), zwei der Module Einführung in die Kirchengeschichte (31100), Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik (41100) und / oder Einführung in die Religionsgeschichte (71100) eines der Module Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) oder Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesung und Seminaren 120 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 120 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15- 20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Interdisziplinäres Vertiefungsmodul für Studierende des Lehramts an Gymnasien: Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie (03100) Interdisciplinary Discourse in Theology
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden unterscheiden in theologischen Fragestellungen und Problemen verschiedene wissenschaftliche Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen und gewinnen dadurch in fachübergreifender Hinsicht ein selbstständiges Argumentations- und Urteilsvermögen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden entwickeln sie hermeneutisch wie systematisch ein Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten, können die fachspezifischen Methoden sachgemäß anwenden und die jeweiligen ergebnisorientierten Relevanzen einschätzen. Von besonderer Bedeutung ist eine eigenständige begründete Urteilsbildung und deren Erörterung.
Thema und Inhalt	Theologische Fragen und Probleme aus der Sicht verschiedener (theologischer) Fachgebiete.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie für Lehramt an Gymnasien-Studierende (01200), Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Altes Testament (11300) oder Einführung in die Bibel, Schwerpunkt Neues Testament (21300), zwei der Module Einführung in die Kirchengeschichte (31100), Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik (41100) und / oder Einführung in die Religionsgeschichte (71100) eines der Module Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik (61100) oder

	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen (61200)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in Vorlesung und Seminaren 120 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 120 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 120 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15- 20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufbaumodule gemäß Importmodulliste

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A (12100) <i>Exegesis and Theology of the Old Testament in its Religious Environment</i>
Qualifikationsziele	Vertiefung der im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenz. Vertiefte Kenntnis eines zentralen Gegenstands alttestamentlicher Forschung, der relevanten biblischen und außerbiblischen Quellen sowie der zugehörigen religionsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Kontexte (historische Kompetenz). Zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung begreifen, auf ihre Voraussetzungen hin analysieren und zu begründeten eigenen Einschätzungen kommen (systematische Kompetenz). Methodisch verantworteter Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte; Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse (hermeneutische Kompetenz).
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Altes Testament
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A (22100) <i>Exegesis and Theology of the New Testament in its Religious Environment</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse, und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse neutestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Neues Testament
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Epochen der Kirchengeschichte A (32100) <i>Epochs of Church History</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind über Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte anhand einer Epoche exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und

	theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Kirchengeschichte
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart A (42100) <i>Systematic Theology - Past and Present</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der zentralen systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Systematische Theologie
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung oder Klausur
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Philosophie / Religionsphilosophie (43150) <i>Philosophy / Philosophy of Religion</i>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, philosophische Argumentationsstrukturen anzuwenden. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erfassen und beurteilen (religions)philosophische Problemstellungen und Argumentationsstrukturen und ordnen diese philosophiegeschichtlich ein.
Thema und Inhalt	Geschichte der Philosophie im Überblick, Hauptprobleme der Philosophie in Auswahl (Logik, Erkenntnistheorie, Hermeneutik, Metaphysik, Phänomenologie, Praktische Philosophie etc.), exemplarische Konzeptionen einzelner Philosophen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Übung, Blockseminar, Studientag (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreich abgeschlossenes Basismodul Systematische Theologie / Sozialethik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistung 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Noten und Notengewichtung: Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	Dauer: 1-2 Semester Angebotsturnus: jedes Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Exportmodul für Ethik im Studiengang

Vertiefungsmodule gemäß Importmodulliste

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Umwelt der Bibel (13100) <i>Cultures and Literatures adjacent to the Bible</i>
Qualifikationsziele	Übergreifende Vorstellungen und politische Konstellationen der antiken Welt erfassen; kritisch mit schriftlichen, ikonographischen und archäologischen Quellen umgehen (historische Kompetenz). Antike Religionen von ihren eigenen Voraussetzungen her verstehen und deuten (religionsgeschichtliche Kompetenz). Literatur und Schriftauslegung des antiken Judentums kennen (methodische Kompetenz). Kulturelle Einbettung der Bibel in ihre Umwelt erkennen und in Interpretation fruchtbar machen (hermeneutische Kompetenz).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse erwünscht
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen des Alten Testaments (13500) <i>Selected Topics from the Old Testament</i>
Qualifikationsziele	Vertiefung der im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenz. Vertiefte Kenntnis eines zentralen Gegenstands alttestamentlicher Forschung, der relevanten biblischen und außerbiblischen Quellen sowie der zugehörigen religionsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Kontexte (historische Kompetenz). Zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung begreifen, auf ihre Voraussetzungen hin analysieren und zu begründeten eigenen Einschätzungen kommen (systematische Kompetenz). Methodisch verantworteter Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte; Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse (hermeneutische Kompetenz).
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Altes Testament
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen des Neuen Testaments (23500) <i>Selected Topics from the New Testament</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung übergreifender theologischer Zusammenhänge, erwerben sich Grundkenntnisse der Religionsgeschichte der Antike, und sind kompetent im Umgang mit Quellentexten aus jüdischer, griechisch-römisch und frühchristlicher Antike (einschließlich nichtliterarischer Quellen). Sie können Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Neues Testament
Leistungspunkte	6

Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ökumenische und interkulturelle Theologie (33100) <i>Ecumenical and Intercultural Theology</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind über Probleme und Themen der Ökumenischen und Interkulturellen Theologie exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und religionsgeschichtlichen Entwicklungen und gegenwärtigen Problemkonstellationen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen konfessionellen und kulturellen Gestalten des Christentums in ihrem jeweiligen soziokulturellen und religionsgeschichtlichen Kontext differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse erwünscht
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients (33200) <i>Christian Oriental Languages and Literatures</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden reflektieren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen abend- und morgenländischem Christentum und überwinden ein eurozentrisches Geschichtsbild. Sie nehmen theologisch verantwortet an Begegnungen und Dialogen mit den Ostkirchen teil.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse erwünscht
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Kirchliche Zeitgeschichte (33300) <i>Contemporary Church History</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchlichen Zeitgeschichte exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte (33500) <i>Selected Topics from Church History</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Kirchengeschichte
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie (43500) <i>Selected Topics from Systematic Theology</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der breiteren systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über diverse methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer, gesellschaftlich-kultureller, ästhetischer etc. Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Systematische Theologie / Sozialethik
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen der Sozialethik (53500) <i>Selected Topics from Social Ethics</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind fähig zur (sozial-)ethischen Urteilsbildung. Sie gehen reflektiert mit eigenen und fremden Positionen im Kontext von Wertegemeinschaften um. Sie sind in der Lage zu materiaethischen Konkretionen und Begründungen in case studies.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Bioethik (53200) <i>Bioethics</i>
Qualifikationsziele	Erwerb von Grundlagen ethischen Theoriedesigns, Anwendung ethischer Theorie in unterschiedlichen (biologischen) Problemfeldern, Befähigung zur (bio-)ethischen Urteilsbildung, Kompetenz zur ethischen Fallberatung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Systematische Theologie / Sozialethik
Leistungspunkte	6

Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Geschlechterforschung in der Theologie (53300) <i>Gender Studies in Theology</i>
Qualifikationsziele	Bedeutung der Kategorie Geschlecht für Themen christlicher Theologie und ihre Praxis in Universität, Kirche und Gesellschaft kennen; Entstehungsbedingungen von Geschlechterverhältnissen analysieren können (historische Kompetenz). Feministische und andere ideologiekritische Theorien und Theorien zur Konstruktion von Geschlecht analysieren, überprüfen und artikulieren sowie deren wissentheoretische Implikationen erkennen (systematische Kompetenz). Die Bedeutung von Geschlecht in der Produktion und Interpretation von biblischen, wissenschaftlich-theologischen, religiösen und didaktischen Texten erkennen (hermeneutische Kompetenz). Sprache auf Geschlechtergerechtigkeit hin analysieren; geschlechtergerechte Sprache verwenden (sprachliche Kompetenz). Die Kontext- und Erfahrungsbezogenheit der eigenen Geschlechtsrolle begreifen; Handlungsmöglichkeiten zur Veränderung der vorfindlichen Geschlechterverhältnisse erkennen (praktische Kompetenz).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I (63300) <i>Religion in Church Architecture, Contemporary Art and the Media I</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden nehmen religiöse Gehalte in der Kunst, Architektur und in den Medien wahr und verstehen ihre Bedeutung für die Darstellung von Religion. Sie analysieren die Bedeutung der Religion für die Entwicklung von Darstellungsformen in der Kunst, Architektur und Medien. Sie begreifen die Ähnlichkeit und Differenz von ästhetischer und religiöser Erfahrung in der modernen Kultur und wenden sie für die Analyse von Kunstwerken an. An exemplarischen Werken erschließen sie die religionsästhetische Dimension der Kunst, Architektur und Medien für ein Publikum.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien II (63350) <i>Religion in Church Architecture, Contemporary Art and the Media II</i>
Qualifikationsziele	Fortsetzung und Vertiefung, schriftliche Darstellung
Voraussetzungen für die Teilnahme	VM Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung:

	Hausarbeit
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Seelsorge (63400) <i>Pastoral Care</i>
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung gefühlsnaher religiöser Kommunikation, Umgang mit Krisen und Konflikten in der Lebensgeschichte.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Praktische Theologie / Religionspädagogik oder Grundkenntnisse
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie (63500) <i>Selected Topics from Practical Theology</i>
Qualifikationsziele	Vertiefung ausgewählter praktisch-theologischer Forschungsfelder, exemplarische Einübung in berufliche Praxis.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Religions- und Kulturgeschichte des Islam (73100) <i>Historical, Religious and Cultural Dimensions of Islam</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte und differenzierte Kenntnisse islamischer Subsysteme. Sie beschreiben den Islam mit religionswissenschaftlichen Methoden unter Aufarbeitung perspektivischer Distanz und Nähe. Sie sind befähigt zur selbstständigen Erarbeitung von Sachzusammenhängen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Religionsgeschichte (oder kulturwissenschaftliches BM)
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft (73500) <i>Selected Topics from the History of Religions and Religious Studies</i>
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über Religionen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart. Ihre Perspektive speist sich aus einer religionswissenschaftlichen Theorie- und Methodenreflexion, unter Aufarbeitung von Distanz und Nähe zum Gegenstand. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge sowie Fachliteratur im Selbststudium zu erschließen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	BM Religionsgeschichte (oder kulturwissenschaftliches BM)
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	Unbenotet Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung: Eine der 3 Prüfungsformen des § 22 Abs. 3

